Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich 1- Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung	Drucksachen-Nr. **689/2008**
	X **Öffentlich** **Nichtöffentlich**
Mitteilungsvorlage	
für die Sitzung des	**Sitzungsdatum**
Hauptausschuss	**09.12.2008**
Rat	**16.12.2008**

Tagesordnungspunkt

Beabsichtigte Abordnung städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Einsatz bei der K-A-S Rhein-Berg sowie des Sachgebietes Unterhaltsheranziehung zum Rheinisch-Bergischen Kreis

Inhalt der Mitteilung:

Der Rheinisch-Bergische Kreis und die kreisangehörigen Kommunen als kommunale Partner sowie die Agentur für Arbeit in Bergisch Gladbach (BA) haben zum 01.07.2005 eine Kooperationsgemeinschaft (K-A-S Rhein-Berg) gegründet, um die Herausforderungen der Umsetzung des SGB II gemeinsam zu bewältigen. Grundlage war der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 29.04.2005 gemäß §§ 53 ff. SGB X in Verbindung mit § 44 b des SGB II.
Um sowohl den Arbeitssuchenden als auch der örtlichen Wirtschaft ihre Leistungen effizient und bürgernah anzubieten, haben Sie dazu ihre Kompetenzen und Ressourcen zusammengeführt.

Die kommunalen Partner hatten bis Ende 2005 auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen vereinbart. Die Vereinbarung wurde ab 01.01.2006 nicht weiter fortgeführt, so dass der Rheinisch-Bergische Kreis als kommunaler Träger des SGB II sowohl die Aufgaben- als auch die Finanzverantwortung wahrnimmt.

In der Folge wurde der bestehende Vertrag mit Ablauf des 31.12.2006 einvernehmlich zwischen den ursprünglichen Vertragspartnern aufgelöst und zeitgleich ein Vertrag zur Weiterführung der K-A-S Rhein-Berg ab 01.01.2007 geschlossen, der die Strukturen und Grundlagen der Kooperationsgemeinschaft, zumindest bis 31.12. 2009, im Wesentlichen beibehält.

Die bisherigen Vertragspartner (Kommunen, Kreis, BA) stimmten dahingehend überein, dass die Beauftragung der kreisangehörigen Kommunen zur Erledigung von Aufgaben nach dem SGB II bestehen bleiben sollten. Insofern wurde eine Beauftragung in Form eines separaten Vertrages zwischen K-A-S Rhein-Berg und den 8 Städten und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises geregelt.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 20.12.2007 die Rechtsform der ARGEn als nicht verfassungskonform erklärte, soll die Verfassung zur Absicherung der ARGEn geändert werden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Rheinisch-Bergische Kreis auch weiterhin der kommunale Träger des SGBII bleibt und die Arbeitsgemeinschaft(K-A-S Rhein-Berg) voraussichtlich ab 2011 im Rahmen der neuen Regelungen ggf. modifiziert fortgeführt wird.

Am 19.09.2008 haben sich die Hauptverwaltungsbeamten mit der Arbeitssituation sowie der personellen und finanziellen Situation der K-A-S Rhein-Berg sowie den Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils befasst.

Die K-A-S Rhein-Berg hat, in Folge fehlender gesetzlicher Grundlagen, keine eigene Dienstherreneigenschaft und kann demnach auch kein eigenes Personal beschäftigen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, dass die Träger der Arbeitsgemeinschaft oder die von der K-A-S Rhein-Berg beauftragten Kommunen das erforderliche Personal zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stellen. Die Fachaufsicht obliegt dabei der Geschäftsführung der K-A-S Rhein-Berg, wobei die Dienstaufsicht beim jeweiligen Dienstherrn verblieben ist. Die sich daraus ergebende Situation stellt sich für die Geschäftsführung der K-A-S Rhein-Berg jedoch als schwierig dar, da kurzfristiges Handeln (z.B. bei personellen Engpässen in einzelnen Kundencentern) nicht möglich ist und notwendige Veränderungen zur Verbesserung der Arbeitsergebnisse nur über langwierige Verfahrens- und Abstimmungsprozesse eingeleitet werden können.

Daher soll - im Vorgriff auf eine endgültige gesetzliche Neuregelung -, der K-A-S Rhein-Berg eine flexiblere Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung ermöglicht werden. Zu diesem Zweck erklärte sich der Kreis - als einer der Träger der K-A-S Rhein-Berg - bereit, die Aufgabenwahrnehmung von den Kommunen weiterhin zu übernehmen, wobei sich die Stadt Bergisch Gladbach, die K-A-S Rhein-Berg und der Kreis darauf verständigt haben, die Aufgabe nach SGB II für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach und das kommunale Personal im Wege einer echten Personalüberlassung auf den Kreis zu übertragen.
Infolge der Umstrukturierungen bei der K-A-S Rhein-Berg wurde entschieden, auch die dem Zuständigkeitsbereich der K-A-S unterliegende Aufgabe „Unterhaltsheranziehung“ dorthin zurückzuführen und mit dem vorhandenen Personal in das Kundencenter Bergisch Gladbach einzugliedern. Alle betroffenen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen daher zum 01.01.2009 im Wege der Abordnung dem Rheinisch-Bergischen Kreis zur Verfügung gestellt werden. Das städtische Personal wurde hierüber bereits informiert.

Die so gestaltete Aufgabenwahrnehmung auf den Kreis erfordert, dass die K-A-S Rhein-Berg den Beauftragungsvertrag mit den entsprechenden Kommunen auflöst und die entsprechenden vertraglichen Neuregelungen vereinbart. Der Vertragsabschluss ist abhängig vom Zeitpunkt des Auflösungsvertrages zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, ggf. weiterer Städte und der K-A-S Rhein-Berg sowie den dazu erforderlichen politischen Beschlüssen auf Seiten des Kreises. Beabsichtigt ist, den Vertrag zum 01.01.2009 wirksam werden zu lassen.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis	kostenneutral	kostenneutral
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ Vermögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen